

Satzung

Artikel I Einführende Bestimmungen

Bezeichnung des eingetragenen Vereins: *Consonare - evangelické pozounové sbory*, z.s. (im weiteren nur „Verein“)

Sitz: *Krásnolipská 540/ 22, 40801 Rumburk*

Artikel II Rechtsstellung des Vereins

1. Der Verein ist eine freiwillige und unabhängige Vereinigung, die ihre Mitglieder auf der Grundlage eines gemeinsamen Interesses verbindet.
2. Der Verein ist eine juristische Person.

Artikel III Sinn und Zweck der Tätigkeit des Vereins

1. Allgemeines Ziel des Vereins ist die Gründung, Koordinierung und Präsentation von Posaunenchören. Er zielt auf Zusammentreffen, Ausbildung, gegenseitige Bereicherung und gemeinsame Aktivität von Menschen über die Grenzen der Kirche, der Kulturen, der Völker und Generationen hinaus. Die Arbeit des Vereins ist insbesondere auf die Ausbildung und auf die Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch älterer Generationen gerichtet. Der Verein und seine Aktivität sollen als Basis für die Entwicklung der laienmusikalischen Ausbildung dienen und einen Raum dafür bieten, sich musikalisch auszudrücken. Der Verein will mit dem gesamtkirchlichen Kantor [„Landeskirchenmusikdirektor“] der Evangelischen Kirche der Böhmisches Brüder und mit den Gemeinden dieser Kirche zusammenarbeiten.
2. Zu den konkreten Aktivitäten des Vereins gehören:
 - a) die Gründung neuer Posaunenchöre, Beratung und Hilfe bei solchen Aktivitäten, deren Koordination und Präsentation,
 - b) die Entwicklung der Posaunenchöre nicht nur in musikalischer Hinsicht, sondern auch in geistlicher,
 - c) die Schaffung bezahlter Stellen, deren Arbeit die Ziele des Vereins erfüllt (z.B. Ausbilder, Chorleiter u.a.)
 - d) die Unterstützung bei der Beschaffung von Noten und Instrumenten,
 - e) die Organisation von Kursen und Seminaren für Bläser und Chorleiter,
 - f) die Pflege des Schatzes evangelischer Lieder und der Musik überhaupt,
 - g) die Herausgabe und Verkauf von Arbeitsmaterial und spezifisch für die Bedürfnisse der Posaunenchöre eingerichteter Noten,
 - h) die Organisation von Konzerten und Treffen der Posaunenchöre auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene,
 - i) die musikalische Beteiligung an Gottesdiensten und anderen kirchlichen Feierlichkeiten und Veranstaltungen.
3. Der Verein verschließt sich nicht der Zusammenarbeit mit anderen nichtstaatlichen Subjekten, deren Interesse geistlichen und kulturellen Werten als Mittel der Verständigung zwischen Menschen unterschiedlichen Bekenntnisses, unterschiedlicher Traditionen, Sprachen, Farben und Alter gilt.
4. Der Verein will sehr intensiv mit ähnlichen Organisationen im Ausland, vor allem mit Partnern aus Deutschland zusammenarbeiten.

Artikel IV Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen (im Weiteren auch „Einzelmitglieder“) und juristische Personen (im Weiteren auch „Kollektivmitglieder“).
 - b) Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme der schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand begründet, die schriftlich bestätigt wird.
 - c) Die Mitgliedschaft ist nicht auf eine andere Person übertragbar.
 - d) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, den Tod oder durch Ausschluss des Mitglieds. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Satzung, Prinzipien oder Ziele des Vereins verletzt oder seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten nicht erfüllt.
 - e) Der Nachweis der Mitgliedschaft besteht in einer vom Vorstand des Vereins schriftlich ausgestellten Bestätigung.
2. Mitgliedschaft natürlicher Personen
Mitglied des Vereins kann unabhängig von Alter, Geschlecht, Nationalität, Rasse, politischer oder sozialer Einstellung und Bekenntnis jede natürliche Person werden. Mitglied kann jeder werden, der sich mit Bestimmung des Vereins identifiziert.
3. Rechte und Pflichten der Einzelmitglieder:
Ein Einzelmitglied :
 - a) hat das Recht, über das aktuelle Geschehen im Verein informiert zu werden,
 - b) hat das Recht, an der Vollversammlung des Vereins teilzunehmen und ab einem Alter von 15 Jahren Stimmrecht,
 - c) hat die Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
 - d) sorgt sich um den guten Namen des Vereins,
 - e) kann die Organe des Vereins wählen und in dieselben gewählt werden.
4. Mitgliedschaft kollektiver Mitglieder
 - a) Mitglied des Vereins kann eine juristische Person werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt, wenn:
 - sie sich mit der Bestimmung des Vereins identifiziert,
 - ihre Satzung oder ähnliche grundlegende Dokumente im Einklang mit der Bestimmung und Satzung des Vereins stehen, insbesondere mit den Bestimmungen aus Artikel III dieser Satzung „Sinn und Zweck der Tätigkeit des Vereins“.
 - b) Mit der Abgabe des Mitgliedschaftsersuchens werden diese Bedingungen anerkannt.
5. Rechte und Pflichten der Kollektivmitglieder:
Ein Kollektivmitglied:
 - a) hat das Recht, über das aktuelle Geschehen im Verein informiert zu werden,
 - b) kann mittels eines von ihm betrauten Vertreters an der Vollversammlung des Vereins teilnehmen und hat das Recht abzustimmen und zu wählen,
 - c) hat die Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen,
 - d) sorgt sich um den guten Namen des Vereins.

Artikel V Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vollversammlung (höchstes Organ des Vereins)
- b) der Vorsitzende (statutares Organ des Vereins)
- c) der Ausschuss

Artikel VI Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Vollversammlung wird durch alle Vereinsmitglieder gebildet.
3. Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand beruft die Vollversammlung ein, wenn die Mehrheit aller Vereinsmitglieder dies fordert.
4. Der Ausschuss beruft die Vollversammlung mindestens 4 Wochen vorher ein (es gilt das Absendedatum), und zwar per E-Mail oder Post.
5. Die Vollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie entscheidet über vom Vorstand vorgeschlagene Änderungen der Satzung des Vereins.
 - b) Sie entscheidet über die Höhe der Mitgliedbeiträge
 - c) Sie beschließt für den Verein Aufgaben für den nächsten Zeitraum, nimmt den Jahresbericht des Vereins an, bewilligt den Haushaltsplan und genehmigt den Jahresabschluss.
 - d) Sie wählt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.
6. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Falls die Vollversammlung nicht beschlussfähig ist, beruft der Ausschuss 60 Minuten nach Beginn der Verhandlung eine Ersatzversammlung ein. Diese Ersatzversammlung ist mit beliebiger Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins entscheidet die Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, in sonstigen Fällen mit einfacher Mehrheit. Um über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins verhandeln zu können, muss die Einladung zur Vollversammlung diese Absicht enthalten
7. Über jede Verhandlung der Vollversammlung wird ein Protokoll ausgefertigt. Zu diesem Zweck wählt die Vollversammlung zu Beginn jeder Verhandlung einen Protokollanten und einen Protokollprüfer. Das Protokoll wird vom Vorstand aufbewahrt.

Artikel VII Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende ist das individuelle ausführende Organ des Vereins, das berechtigt ist, den Verein in allen Dingen zu vertreten.
2. Er ist zu rechtlichen Schritten im Namen des Vereins berechtigt
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes
4. Er beruft ordentliche und außerordentliche Vollversammlungen ein
5. Der Vorsitzende wird vom Vorstand für eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Artikel VIII Der Vorstand

1. Der Vorstand ist ausführendes Organ des Vereins und gibt der Vollversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit.
2. Der Vorstand hat mindestens 3 Mitglieder, von denen mindestens zwei 18 Jahre alt sein müssen.
3. Der Vorstand leitet die Vereinstätigkeit im Zeitraum zwischen den Hauptversammlungen.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, in seiner Abwesenheit von jedem anderen Mitglied des Ausschusses, und zwar mindestens 4 mal pro Jahr.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) er wählt aus seine Mitte einen Vorsitzenden
 - b) er koordiniert die Tätigkeit des Vereins,

- c) er beruft die Vollversammlung ein,
 - d) er erarbeitet die Grundlagen für Entscheidungen der Vollversammlung,
 - e) er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein,
 - f) er schlägt die Aufhebung von Mitgliedschaften vor.
6. Zur Absicherung der Tätigkeit des Vereins kann der Vorstand ein Vereinsbüro einrichten.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller seiner Mitglieder anwesend ist.
 8. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Artikel IX **Prinzipien der Haushaltsführung**

1. Der Verein wirtschaftet mit beweglichem Vermögen.
2. Einnahmequellen sind insbesondere:
 - a) Spenden und Beiträge der Mitglieder des Vereins sowie weiterer natürlicher und juristischer Personen,
 - b) Einnahmen, die mit der Tätigkeit des Vereins im Zusammenhang stehen,
 - c) Fördermittel.
3. Für den Haushalt des Vereins ist der Vorstand verantwortlich, der der Vollversammlung jährlich eine Mitteilung darüber inklusive Bilanz vorlegt.
4. Der Haushalt folgt einem von der Vollversammlung beschlossenen Haushaltsplan.

Artikel X **Auflösung des Vereins**

1. Der Verein erlischt
 - a) durch freiwillige Auflösung oder Zusammenschluss mit einem anderen Verein nach Entscheidung der Vollversammlung.
 - b) **auf andere Art entsprechend den Rechtsvorschriften**
2. Falls der Verein durch freiwillige Auflösung erlischt, entscheidet die Vollversammlung gleichzeitig über **den Ausgleich des Vermögens.**

Diese Satzung wurde durch die Vollversammlung des eingetragenen Vereins Consonare – evangelické pozounové sbory, **z.s.** angenommen und tritt in Kraft **am.....**

.....
Mgr. Filip Šimonovský, Vorsitzender des Vereins